Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elopak GmbH, Speyer - Stand: 12/2005

Vom Vertragspartner ist stets zu beachten, dass Elopak in der Lebensmittelbranche tätig ist und Primärverpackungen für Lebensmittel herstellt, die von Verbrauchern genutzt werden.

1.0 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Dienstleistungen sowie deren Abwicklung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so enthält dies in keinem Fall die Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers.

1.2 Erfolgt die Annahme der Bestellung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang schriftlich, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages.

1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen Bestätigung durch den hierzu autorisierten Mitarbeiter. Andernfalls steht uns ein Widerrufsrecht innerhalb von 3 Tagen ab Eingang zu. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch mittels Datenfernübertragung oder maschinell lesbarer Datenträger durch den hierzu autorisierten Mitarbeiter erfolgen.

1.4 Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Angebote erfolgen grundsätzlich schriftlich und unverbindlich.

1.5 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sie dürfen in Werbematerialen auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach schriftlicher Zustimmung hinweisen.

1.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Informationen an Dritte dürfen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch Elopak weitergegeben werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

1.7 Elopak kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

1.8 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils aktuellsten Incoterms auszulegen.

2.0 Preise, Versand, Annahme, Eigentumsvorbehalt

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackungen, Transport inkl. Maut und Transportversicherung bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll excl. Einfuhrumsatzsteuer sind darin enthalten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

2.2 Enthält unsere Bestellung keine Preisangabe, so gilt der in Ihrer Austragsbestätigung angegebene Preis erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung als vereinbart.

2.3 Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge, Gewicht, Chargen und Transporteur genau gegliedert ist. Das voraussichtliche Eintreffdatum ist ebenso anzugeben. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestellnummer anzugeben.

2.4 Lieferbedingungen gelten als erfüllt, wenn die Lieferung pünktlich und vollständig, frei von Fehlern oder wie von Elopak spezifiziert ist. Elopak ist nur zur Abnahme der bestellten Mengen oder Stückzahlen verpflichtet. Von der Bestellung abweichende Liefermengen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Elopak hat das Recht die Annahme von zuviel gelieferten Mengen auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

2.5 Grundsätzlich gelten die in der Bestellung genannten Bestimmungen, im Zweifel erfolgt der Versand auf Ihre Gefahr, der Gefahrenübergang erfolgt nach Warenabnahme durch Elopak. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

2.6 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen am Lieferort. Um Transport- und Umweltschäden zu vermeiden, sind die Waren, unter Einbeziehung der Transportträger, handelsüblich und gemäß gesetzlicher und/oder versicherungstechnischer Vorschriften zu verpacken.

2.7 Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Gemäß der hohen Standards für die Lebensmittelindustrie bestehen wir bei Anlieferung von Europaletten auf die Verwendung neuwertiger Paletten sowie die Einhaltung der phytosanitären (pflanzengesundheitlichen) Vorschriften bei Verwendung anderweitiger Transportbehälter aus Holz. Alle Verpackungen müssen frei sein von mechanischen Defekten, Fremdgeruch, Schädlingen, Insekten, Pilzen und Feuchtigkeit sein. Für Lieferungen durch / in bestimmte Staaten gilt der IPPC Standard. Werden uns Verpackungen auf Grund spezifischer Vereinbarungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Vergütung in Höhe von 75% des Rechnungs-Betrags frachtfrei an Sie zurückzusenden.

2.8 Eine Annahme von Warenlieferungen außerhalb unserer Anlieferungszeiten kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

2.9 Zum eventuellen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gelten dessen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sog. Kontokorrent- und Konzernvorbehalts nicht gelten. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

3.0 Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltungsrechte

3.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Des weiteren müssen auf allen Rechnungen Zolltarifnummer, Ursprungsangaben und Umsatzsteuer-Identnummer angegeben werden.

3.2 Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Weg gemäß der in unserer Bestellung genannten Zahlungsbedingungen, sofern explizit genannt, ansonsten gemäß der des Angebots, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingangsdatum.

3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (insb. CE-Konformitätserklärungen, Werksprüfzeugnis, Betriebszeugnis, sonstige Zeugnisse, Spezifikationen, etc.) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind generell mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für die Rechnungen beginnt spätestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.

3.4 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen.

3.5 Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung der Ziffern 2.1 bis 3.4 entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten oder einen bestimmten Ort. Für Waren, die nicht entsprechend dieser Bedingungen zugestellt werden, erkennen wir eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch unsere autorisierten Beauftragten festgestellt werden konnte.

4.0 Lieferung, Verzug, höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.2 Erkennen Sie, das ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angaben der Gründe und der vorrausichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen Elopak die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz auf Ihre Kosten zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

4.6 Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr und andere unabwendbare Umstände, sowie Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerungen bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

4.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns oder einem durch uns beauftragten Lagerhalter auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4.8 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Dadurch evtl. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.0 Garantie, Gewährleistung

5.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Abweichungen von diesen Bestimmungen im Einzelfall sind uns unverzüglich anzuzeigen und bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, insb. Gewährleistungspflichten, und eventuelle Garantien werden durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Sie verpflichten sich, bei ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

5.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich per Brief, Fax, E-Mail oder telefonisch anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. § 377 HGB wird dahin modifiziert, dass eine von uns innerhalb der genannten Frist abgesandte Rüge in jedem Fall rechtzeitig ist. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder versteckte Mängel, werden Ihnen unverzüglich nach Kenntnis gemeldet. Eine Anzeige innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis gilt als rechtzeitig.

5.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichteinhaltung von Garantien gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserungen oder Austausch der mangelhaften Teile/Ersatzlieferung zu beseitigen. Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung unzumutbar oder fehlgeschlagen, wird sie über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten, dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

5.5 Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungspflicht berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.

5.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neue Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

6.0 Fehlermanagement

6.1 Stellen wir in Ihrer Lieferung fehlerhafte Teile fest, wird die Lieferung mittels Anzeige beanstandet. Eine Beanstandung führt im Regelfall zu einer Rücksendung mit gleichzeitiger Aufforderung zur unverzüglichen Ersatzlieferung. Wird eine Ersatzlieferung erforderlich, so gilt der Zeitraum bis zur Wiederbereitstellung als Lieferverzug. Im Ausnahmefällen kann es – unter Abwägung aller Umstände, insbesondere von Kosten, Terminen und Kapazitäten – zur Vereinbarung u.a. folgender Maßnahmen kommen: Aussortieren oder Nacharbeit durch unser oder Ihr Personal, Abnahme mit oder ohne Reparatur aufgrund einer Sonderfreigabe, Zurückstufung für eine andere Verwendung bzw. Entsorgung.

6.2 Nach Erhalt unserer Anzeige erwarten wir von Ihnen unverzüglich einen Bericht über die Fehlerursachen bezüglich Produkt, Prozess und QM-System sowie die von Ihnen eingeleiteten Korrekturmaßnahmen. Das gleiche gilt nach Übersendung von Reklamations- und Nacharbeitsauswertungen, sonstigen Berichten über Produktfehler, Kundenreklamationen sowie entsprechenden Rückmeldungen aus dem Markt.

7.0 Produkthaftung, Qualitätsmanagement

7.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware oder Leistung zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

7.2 Sie werden die Liefergegenstände soweit mit angemessenem Aufwand technisch möglich so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

7.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

7.4 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8.0 Schutzrechte

8.1 Sie garantieren und sichern uns zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auf erste Anforderung alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

8.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9.0 Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

9.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

9.3 Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

9.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen gilt für beide Seiten Speyer.

9.5 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, erbringen Sie Ihre Leistungen mehrfach unzuverlässig oder erfolgen Ihre Lieferungen mehrfach unpünktlich, so sind wir zur außerordentlichen, im Zweifel fristlosen Kündigung berechtigt.

9.6 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

10.0 Gerichtsstand, ergänzendes Recht

10.1 Sofern Sie Kaufmann sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Speyer. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt in Ergänzung deutsches Recht.